

Nr. 45/2016
ausgegeben am: **25.11.2016**

INHALT	SEITE
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Außenanlagen, Grundleitungen - Feuerwehrgerätehaus Berchum.	164
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Tiefendorfer Straße – Erschließung.	164
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 24.11.2016	164
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest	164
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Straßenbenennung im Stadtgebiet Vorhalle	167
Öffentliche Ausschreibung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen Elektroinstallation - Realschule Hohenlimburg, Im Kley 32, 58119 Hagen.	167

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

Außenanlagen, Grundleitungen - Feuerwehrrätehaus Berchum.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

LOS 1

- Räumen des Geländes von Aufwuchs, Sträuchern, Bäumen
- 400m³ Boden lösen, lagern, fördern einbauen
- 300to Boden entsorgen
- Anschluss der Entwässerung
- 1.800to Schottertragschicht
- 40m² Betonpflaster mit Einfassung
- 2.900m² Asphaltarbeiten Tragschicht, Binderschicht, Asphaltbeton
- Zaunarbeiten
- Vegetationstechnische Arbeiten
- Bachlaufverlegung

LOS 2

- Erdarbeiten
 - Verlegung der Grundleitungen
 - Einbau Leichtflüssigkeitsabscheider, Doppelpumpenstation
 - Abwasserleitungen, Schächte, Zubehör
- Keine losweise Vergabe!

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von Februar 2017 bis April 2017 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 18.02.2017 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 28.11.2016 bis spätestens 16.01.2017 vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Dienstag, 17.01.2017, 10:30 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 14.11.2016 *Bihs* (Vorstand)

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

Tiefendorfer Straße – Erschließung.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Abschieben und wieder Andecken von ca. 100m³ Mutterboden, ca. 400m³ Bodenbewegung infolge Geländemodellierung, ca. 100m³ Bodenbewegung infolge Gräben, Verlegen von ca. 130m PE-HD Kanalleitung (DA 225-DA 315), Versetzen von 5 PE-Schachtbauwerken DN 1000, Versetzen von ca. 14 Hausanschlusschächten aus PE, Herstellen von ca. 14 Hausanschlussleitungen, Versetzen von 7 Kunststoff-Sinkkästen einschl. Herstellung der Anschlussleitungen, Herstellen von ca. 1.800m² ungebundene Tragschicht in verschiedenen Stärken, Versetzen von ca. 50m Randeinfassungen, Pflastern von ca.

120m² Pflasterfläche, Herstellen von ca. 1.400m² bituminösen Befestigung

Die Ausschreibung umfasst drei Lose: Los 1 „Straßenbau“, Los 2 „Kanalbau“ und Los 3 „Enervie“. Gesamtvergabe an den gesamtwirtschaftlich mindestfordernden Bieter.

Die Bauarbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von Februar 2017 bis Juni 2017 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 31.01.2017 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 22.12.2016, 10:30 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 18.11.2016 *Bihs* (Vorstand)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 24.11.2016 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 05.12.2016 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 24.11.2016 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Tierseuchenverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), (TierGesG),

•des §18, 21 Abs. 2 und § 55 bis 60 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), (GefPestSchV),

•des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. März 2016 (GV. NRW. S. 148)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

•des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung

wird bekannt gemacht:

Auf dem Gebiet der Stadt Hagen wurde am 18.11.2016 der Verdacht auf Geflügelpest bei einem verendeten wildlebenden Vogel (Fundort: Hengsteysee im Bereich Seestr. 4, Hagen-Hengstey) festgestellt.

I.

Restriktionsgebiete und Veranstaltungen

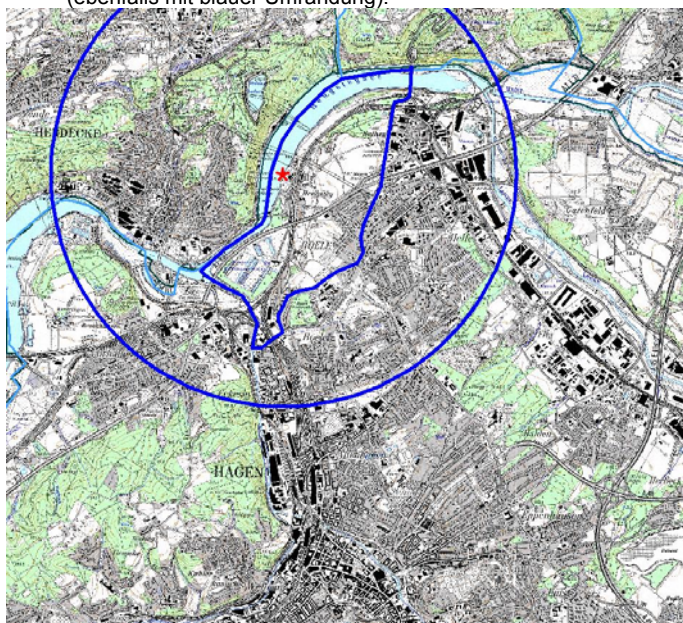
Es wird angeordnet:

1. Es werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet gebildet.

1.1 Zum Sperrbezirk wird folgender Bereich im Stadtgebiet Hagen erklärt, der sich westlich bzw. nördlich folgender Straßen bzw. Gewässer befindet und durch diese begrenzt wird: Im Norden beginnend an der Stadtgrenze zu Dortmund und zwar auf der Hengsteyseebrücke der Dortmunder Str. Der weitere Verlauf ist: Schwerter Str. – Turmstr.- Niederhofstr.- Schwerter Str.- bis zur Volmebrücke – Volmeverlauf bis zur Ruhreinmündung. Das Sperrgebiet ist auf der Karte blau eingezeichnet und befindet sich innerhalb des Beobachtungsgebietes.

1.2 Zum Beobachtungsgebiet wird erklärt:

Das Gebiet im Drei-Kilometer-Radius um den Fundort. Dieser Bezirk entspricht dem Kreis der in dieser Karte abgebildet ist (ebenfalls mit blauer Umrandung).



2. Es werden alle Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art im Stadtgebiet Hagen untersagt.

3. Im gesamten Stadtgebiet Hagen müssen die Halter von Tieren der Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

II.

Hinweise

Zu I.1:

Von den Maßnahmen nach Ziffer I.1.1 und I.1.2 sind die Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten betroffen.

Für den Sperrbezirk nach Ziffer I.1.1:

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die Stadt Hagen kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit

- a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse unmöglich ist,
- b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
- c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

2. Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks

- a) ist das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hagen
 - aa) regelmäßig klinisch und,
 - bb) soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch zu untersuchen, was vom Tierhalter zu dulden ist,
- b) dürfen gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,
- c) dürfen
 - aa) frisches Fleisch,
 - bb) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
 - cc) Fleischerzeugnisse,
 - dd) Fleischzubereitungen,

das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden,

- d) dürfen tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand nicht verbracht werden,
- e) hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
- f) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
- g) darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

3. Es ist sicherzustellen, dass im Sperrbezirk gehaltene Hunde und Katzen dort nicht frei umherlaufen.

4. Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der Stadtverwaltung Hagen. Die Stadtverwaltung Hagen kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

5. Die Stadtverwaltung Hagen bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk" gut sichtbar an.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer I.1.2 entsprechend.

Für das Beobachtungsgebiet nach Ziffer I.1.2:

1. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die Stadtverwaltung Hagen kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit
 - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse unmöglich ist,
 - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

2. Für die Dauer von

- a) 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
- b) 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

3. Es ist sicherzustellen, dass im Beobachtungsgebiet gehaltene Hunde und Katzen dort nicht frei umherlaufen. Die Stadtverwaltung Hagen kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
4. Die Stadtverwaltung Hagen bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar an.

Für das Ausstellungsverbot nach Ziffer I.2:

Die Untersagung nach Ziffer I.2 gilt für die Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sofern die Veranstaltung nicht in einem der unter Ziffer I.1 genannten Gebiete durchgeführt wird. In den Gebieten nach Ziffer I.1 sind alle Veranstaltungen mit den Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten untersagt.

Die zuständige Behörde kann eine Geflügelausstellung, einen Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

III.

Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für gehaltene Vögel und Bruteier

1. Die Stadtverwaltung Hagen kann Ausnahmen für das Verbringen von gehaltenen Vögeln nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 oder 2 der GeflPestSchV genehmigen.
2. Die Stadtverwaltung Hagen kann Ausnahmen für das Verbringen von Bruteiern nach Maßgabe des § 57 Abs. 3 der GeflPestSchV genehmigen.

IV.

Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für Fleisch

Für Fleisch sieht § 58 der GeflPestSchV Ausnahmen vor.

V.

Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für tierische Nebenprodukte

Für tierische Nebenprodukte sieht § 59 der GeflPestSchV Ausnahmen vor.

VI.

Ausnahmen für das Verbringen von Vögeln und Küken

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dem Verbringungsverbot für Vögel und Küken, die von der Beobachtungsgebietsregelung erfasst sind, nach Maßgabe des § 60 der GeflPestSchV genehmigen.

VII.

Diese Anordnung gilt gemäß §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann –wie in IV. des Tenors erfolgt– als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

VIII.

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Stadtverwaltung Hagen eingesehen und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hagen unter dem Link www.stadt-hagen.de abgerufen werden.

IX.

Sofortiger Vollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 entfällt.

Begründung zu IX

Aus § 37 Satz 1 des TierGesG ergibt sich, dass die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat, wenn die Anordnung der dort genannten Maßnahmen auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2 oder § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 des TierGesG gestützt ist. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung.

Die Gefahrenlage für die Geflügelbestände durch den möglichen Ausbruch der Geflügelpest ist derzeit nicht abschätzbar, es ist aber von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest im Gebiet der Stadt Hagen und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verbreitung der Geflügelpest wäre mit erheblichen Folgen für die Geflügel haltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen. Die gesunde Geflügelbestände sichernde Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen ist gerechtfertigt und zwingend notwendig, da ein mögliches Rechtsmittelverfahren einen zu langen Zeitrahmen in Anspruch nimmt. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu und sind geeignet, eine weitere Verbreitung der Geflügelpest zu verhindern. Nur durch eine sofortige Vollziehung der vorstehend verfügten Anordnungen kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und die Seuchenbekämpfung schnellstmöglich in die Wege geleitet wird. Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Der durch die Vorschrift des § 80 Absatz 1 der VwGO gewährte Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen, die sich später als rechtswidrig herausstellen und dann überhaupt nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, kann im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

Hinweise

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Ausführliche Begründung

Auf Grund des Befundes des Friedrich-Löffler-Instituts vom 19.11.2016 hat die Stadtverwaltung Hagen Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt. Auf Grund des § 55 der GeflPestSchV legt die zuständige Behörde um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet fest. Die Gebiete können gemäß § 55 Absatz 3 GeflPestSchV im Fall des Sperrbezirks einen Radius von mindestens einem Kilometer und im Fall des Beobachtungsgebiets einen Radius von mindestens drei Kilometern umfassen, da weder ein Verdacht auf Geflügelpest noch Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel festgestellt worden ist.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann. Das Tierseuchengeschehen zeigt starke Ausbreitungstendenz wie der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln in Deutschland und in weiteren europäischen Ländern belegt. Es ist nunmehr ein toter Wildvogel im Stadtgebiet Hagen aufgefunden worden, der mit Verdacht auf Geflügelpest untersucht wird.

Bei einer Weiterverbreitung der Geflügelpest ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Beim Eintrag in Nutzgeflügelbestände ist mit hohen Tierverlusten, starken

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Nach dem Willen des Gesetzgebers stehen dabei die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit zurück.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 7 Absatz 6 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde eine Geflügelausstellung, einen Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Bereits am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Kreis Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin erfolgten am 09.11.2016 mehrere Infektionen von Wildvögeln in Konstanz am Bodensee in Baden-Württemberg. Am 10.11.2016 bestätigten sich Infektionen im Kreis Vorpommern-Greifswald. In den vorherigen Tagen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Ungarn und in Polen, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen. Inzwischen sind auch Hausgeflügelbestände in Schleswig-Holstein und auch in Nordrhein-Westfalen (Kreis Wesel) betroffen. Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel war daher wahrscheinlich. Am 09. November 2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben. Die Erforderlichkeit der

Untersagung nach Nr. 1.2 ergibt sich weiterhin aus den Prognosen, dass der Wildvogelzug noch länger anhalten wird und sich damit auch noch weiterhin das Risiko der Erregereinschleppung erhöht oder verstetigt. Vor diesem Hintergrund und dem aktuellen Verdacht von Geflügelpest bei einem Wildvogel im Stadtgebiet Hagen überwiegen die Sicherheitsinteressen vor einer Verbreitung des H5N8-Virus derzeit das Interesse der Veranstalter an der Durchführung von Geflügelausstellungen oder Ähnlichem.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitgesetz (TierGesG)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)
 - Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

- Sie müssen Ihren Widerspruch
- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
 - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift,
 - bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen

erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Widerspruch nicht per E-Mail erheben können.

Ihr Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Sie müssen meiner Forderung zunächst auch dann nachkommen, wenn Sie Widerspruch einlegen.

Das Verwaltungsgericht in Arnberg kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf Ihren Antrag anordnen, sofern ein Antrag auf Aussetzung der aufschiebenden Wirkung durch mich ganz oder zum Teil abgelehnt worden ist. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann aber

auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnberg zu Protokoll gegeben werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.11.2016, 0:00 Uhr in Kraft.

Hagen, 21.11.2016 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Straßenbenennung im Stadtgebiet Vorhalle

Die Bezirksvertretung Hagen - Nord hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 beschlossen, die, im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 8/2000 (526) liegenden Verkehrsflächen, mit

Planstraße A : Kirschenweg

Planstraße B : Walnussweg

Planstraße C : Zedernweg

zu benennen.



Beschluß = BV Hagen-Nord vom 2.11.2016

Lageplan zum Beschluss vom
02.11.2016 BV Hagen-Nord
0930/2016

Erik O. Schulz

Amt für Geoinformation und
Liegenschaftskataster

Die Verkehrsfläche wird dem Schiedsbezirk 5 zugeordnet.

Hagen, 17.11.2016 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen

Elektroinstallation - Realschule Hohenlimburg, Im Kley 32, 58119 Hagen.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:
Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit Unterstation als Zentralbatteriesystem, 250 Sicherheitsleuchten und 68 Leuchten in unterschiedlichen Ausführungen, 1 Brandmeldezentrale, 28 Melder in unterschiedlichen Ausführungen, 5.400m Energie- und Datenleitungen in unter-

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

schiedlichen Dimensionen, Verlegesysteme mittels Kabelkanal, Kabelsammelhalter und Isolierstoffrohr, Brandschottungen.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 16.01.2017 bis 08.08.2017 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 16.01.2017 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 5% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 28.11.2016 bis spätestens 20.12.2016 vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 21.12.2016, 10:30 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

■

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de